



POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

An den
Präsidenten
des Deutschen Bundestages
- Parlamentssekretariat -
Reichstagsgebäude
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)1888 681-1117

FAX +49 (0)1888 681-1019

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM ? Juni 2008

BETREFF **Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke u. a. und der Fraktion Die Linke.
Übermittlung von Daten zu Gewerkschaftszugehörigkeiten, sexueller Orientierung und
politischer Überzeugung im Rahmen eines Abkommens mit den USA
BT-Drucksache 16/9279**

Auf die Kleine Anfrage übersende ich namens der Bundesregierung die beigelegte Antwort in
5-facher Ausfertigung.

In Vertretung

Peter Altmaier

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG S-Bahn/ U-Bahn/ Taxis/ Busse

Bushaltestelle Kaiser-Tiergarten

Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulfa Jelpke u. a. und der Fraktion DIE LINKE

Übermittlung von Daten zu Gewerkschaftszugehörigkeiten, sexueller Orientierung und politischer Überzeugung im Rahmen eines Abkommens mit den USA

BT-Drucksache 18/9279

Antworten:

Zu 1.

Artikel 12 des Abkommens stellt eine Schutzvorschrift für besonders sensible personenbezogene Daten dar. Für die in Artikel 12 genannten Datenkategorien gelten besondere Anforderungen im Hinblick auf die Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit der Datenübermittlung. Artikel 12 beinhaltet folglich eine zusätzliche Hürde für die Übermittlung solcher sensiblen Daten.

a)

Deutschland hat sich im Rahmen der Verhandlungen für die Aufnahme einer besonderen Schutzvorschrift für besonders sensible Daten ausgesprochen. Auf Vorschlag der USA wurde daraufhin die entsprechende Regelung in Artikel 11 des USA-Eurojust-Kooperationsabkommens übernommen.

b) - d) und f)

Die Relevanz der Gewerkschaftszugehörigkeit einer Person für die Bekämpfung des internationalen Terrorismus ist in besonderen Fällen nicht vollständig auszuschließen. Sie dürfte jedoch allenfalls in seltenen Ausnahmefällen eine Rolle spielen, beispielsweise, wenn Anschlagplanungen gegen eine oder von einer Person bekannt geworden sind, zu deren Identität nur bestimmte Anhaltspunkte, darunter womöglich eine bestimmte Gewerkschaftsfunktion, vorliegen.

Daten, die das Sexualleben betreffen, dürften ebenfalls nur äußerst selten von Relevanz sein. Es kann jedoch auch insoweit nicht von vornherein völlig ausgeschlossen werden, dass etwa relevante Informationen zum Umfeld eines Terrorverdächtigen auch Rückschlüsse auf das Sexualleben des Betroffenen zulassen.

- 2 -

Da terroristische Handlungen eine Form politisch motivierter Gewalt darstellen, können politische Anschauungen von Bedeutung für die Terrorismusbekämpfung sein. Sie können daher Bestandteil der Tatsachen sein, welche nach Art. 10 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 12 des Abkommens unter Beachtung des nationalen Datenschutzrechts übermittelt werden dürfen.

Informationen zur Rasse oder ethnischen Herkunft können insbesondere dann von Relevanz sein, wenn ethnische Konflikte Hintergrund für terroristische Aktivitäten sind.

e)

Es gibt keine spezielle Datei, in der die sexuelle Orientierung von Einwohnerinnen und Einwohnern gespeichert ist, und es ist auch nicht beabsichtigt, eine solche Datei aufzubauen. Es ist jedoch für keine Sicherheitsbehörde auszuschließen, dass die dort auf der Grundlage der für sie geltenden fachgesetzlichen Befugnisse gespeicherten Daten, soweit dies für ihre Aufgabenwahrnehmung erforderlich ist, in Einzelfällen auch Daten umfassen, die Rückschlüsse auf die sexuelle Orientierung des Betroffenen zulassen.

g) und h)

Bei dem Katalog besonders sensibler Datenkategorien in Artikel 12 des Abkommens handelt es sich um einen Standardkatalog, der sich so oder so ähnlich in zahlreichen nationalen und internationalen Rechtstexten wieder findet, beispielsweise in § 3 Abs. 9 Bundesdatenschutzgesetz, Artikel 6 des Übereinkommens des Europarats vom 28. Januar 1981 über den Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten sowie Artikel 11 USA-Eurojust-Abkommen und Artikel 6 USA-Europol-Abkommen. Diese Kataloge orientieren sich an dem Diskriminierungsverbot des Artikels 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Vor diesem Hintergrund erscheint es sinnvoll, diesen Standardkatalog auch für die Schutzvorschrift des Artikels 12 des Abkommens zu übernehmen.

Nach Art. 3 Abs. 3 Grundgesetz darf niemand wegen seiner „Rasse“ oder „Herkunft“ diskriminiert werden. Zahlreiche Gesetze verwenden daher die Begriffe „Rasse“ sowie „ethnische Herkunft“ als Diskriminierungsverbote oder besondere Schutzvorschriften (vgl. §§ 1, 19, 33 Antidiskriminierungsgesetz, § 60 Aufenthaltsgesetz, § 8 Bundesbeamtengesetz). Die Bundesregierung weist in diesem Zusammenhang auf die im Namen der Europäischen Union am 7. September 2001 auf der Weltkonferenz gegen Rassismus in Durban abgegebene Erklärung über die Verwendung der Worte "Rasse" und "rassisch" hin.

Zu 2.

Jede Übermittlung eines personenbezogenen Datums stellt in erster Linie einen Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung dar (Artikel 2 Abs. 1 i. V. m. Artikel 1 Abs. 1 Grundgesetz – GG). Ob daneben möglicherweise in weitere Grundrechte eingegriffen wird, ist anhand der Umstände des Einzelfalls zu prüfen.

Zu 3.

Das Abkommen sieht den Zugang zu Fundstellendatensätzen der zu Zwecken der Verhinderung und Verfolgung von Straftaten errichteten automatisierten daktyloskopischen Identifizierungssysteme vor. Welche Fingerabdruckdaten von deutscher Seite im Einzelnen zugänglich gemacht werden, bedarf noch der Festlegung.

Zu 4.

Nach Artikel 10 Abs. 6 des Abkommens können auch sonstige, d. h. nicht personenbezogene Daten mit Terrorismusbezug übermittelt werden.

Zu 5.

Die Begriffe „Gefährder“ und „Terrorcamps“ werden in dem Abkommen nicht verwendet. Die Begriffe „schwerwiegende Kriminalität“ und „Ausbildung“ zur Begehung „terroristischer Straftaten“ werden in dem Abkommen nicht definiert. Artikel 10 Abs. 3 des Abkommens sieht jedoch vor, dass die Vertragsparteien einander in einer gesonderten Erklärung die Straftaten notifizieren können, die nach ihrem innerstaatlichen Recht als terroristische Straftaten gelten.

Zu 6.

Die Einzelheiten des automatisierten Datenabrufs werden wie auch beim Vertrag von Prüm in einer oder mehreren Durchführungsvereinbarungen geregelt. Auf deutscher Seite wird das Bundeskriminalamt die für den Zugriff verantwortliche Kontaktstelle sein.

Zu 7.

Dem Vorbild des Vertrags von Prüm folgend schafft das Abkommen die Grundlage für einen automatisierten Fingerabdruck- und DNA-Datenabruf im so genannten Hit-/No-Hit-Verfahren. Bei diesem Verfahren gewähren sich die Vertragsstaaten gegenseitig einen begrenzten Zugriff auf die sog. Fundstellendatensätze ihrer nationalen DNA- und Fingerabdruckdatenbanken mit dem Recht, diese für einen automatisierten Abruf von

Fingerabdrücken und DNA-Profilen zu nutzen. Fundstellendatensätze sind Datensätze, die lediglich das DNA-Profil bzw. den Fingerabdruck und eine Kennung enthalten, jedoch keine den Betroffenen unmittelbar identifizierenden Informationen. Bei einem Tref-fer erfolgt der Austausch weitergehender personenbezogener Daten wie bisher im Wege der Rechtshilfe. Der automatisierte DNA-Datenabruf darf ausschließlich zu Strafverfol-gungszwecken erfolgen. Demgegenüber ist der automatisierte Abruf von Fingerab-druckdaten sowohl zur Verfolgung als auch zur Verhütung schwerwiegender Straftaten zulässig.

Darüber hinaus können die Vertragsparteien zum Zwecke der Verhinderung terroristi-scher Straftaten nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts – in Deutschland ist insow-eit insbesondere § 14 Bundeskriminalamtgesetz maßgeblich – im Einzelfall auch ohne Ersuchen bestimmte personenbezogenen Daten zu Personen übermitteln, die im Ver-dacht stehen, terroristische Straftaten oder damit in Zusammenhang stehende Straftaten zu begehen.

Zu 8.

Die Voraussetzungen für den Datenabruf und die Datenübermittlung werden von der abrufenden bzw. übermittelnden Stelle geprüft. Auf deutscher Seite ist abrufende bzw. übermittelnde Stelle das BKA. Die entsprechenden Stellen auf Seiten der USA sind bis-lang nicht benannt.

Zu 9.

Die nach Artikel 10 des Abkommens zur Verhinderung terroristischer Straftaten übermit-telten Daten dürfen nach Artikel 13 des Abkommens grundsätzlich auch verarbeitet wer-den für Zwecke strafrechtlicher Ermittlungen, zur Verhinderung einer ernsthaften Bedro-hung für die öffentliche Sicherheit sowie für nicht strafrechtliche Gerichts- oder Verwal-tungsverfahren, die in direktem Zusammenhang mit den vorgenannten strafrechtlichen Ermittlungen stehen. Für andere Zwecke dürfen die Daten nur mit vorheriger Zustim-mung der übermittelnden Vertragspartei verarbeitet werden.

Zu 10. und 11.

Das Abkommen sieht selbst keine Auskunfts-, Berichtigungs-, Sperrungs- oder Lö-schungsansprüche des Betroffenen hinsichtlich der an US-Behörden übermittelten Da-ten vor. Das Abkommen enthält jedoch entsprechende völkervertragliche Ansprüche der übermittelnden Vertragspartei. Die nach innerstaatlichem Recht bestehenden subjektiven Rechte des Betroffenen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung kön-

nen folglich vermittelt durch die Bundesrepublik Deutschland als Trägerin der entsprechenden völkerrechtlichen Rechte wahrgenommen werden. Es ist beabsichtigt, in den Entwurf eines Umsetzungsgesetzes zu dem Abkommen eine Verpflichtung der zuständigen deutschen Behörden aufzunehmen, auf Antrag des Betroffenen die völkerrechtlichen Auskunfts-, Berichtigungs-, Sperrungs- und Löschungsansprüche der Bundesrepublik Deutschland geltend zu machen.

Zu 12.

Hinsichtlich der Speicherfristen sieht das Abkommen vor, dass personenbezogene Daten nur solange aufbewahrt werden dürfen, wie dies für den Zweck, zu dem die Daten in Übereinstimmung mit dem Abkommen bereitgestellt oder weiterverarbeitet werden, erforderlich ist (Artikel 11 Abs. 2 Buchstabe b). Dies entspricht dem Erforderlichkeitsprinzip. Darüber hinaus kann die jeweilige Übermittlung von personenbezogenen Daten mit einer Bedingung nach Artikel 10 Abs. 4 des Abkommens versehen werden, in der eine bestimmte Lösungsfrist für das jeweilige Datum vorgegeben werden kann.

Zu 13.

Das Abkommen sieht ein verbindliches Datenschutzregime vor, das ein ausreichendes Datenschutzniveau gewährleistet. Aufgenommen wurden insbesondere Regelungen über die zulässige Verwendung übermittelter Daten und ihre vertrauliche Behandlung, die Berichtigung unrichtiger und die Löschung nicht mehr erforderlicher Daten sowie Informationspflichten über die Weiterverarbeitung (siehe auch Antworten zu den Fragen 10. – 12.).

Zu 14.

Die Bundesregierung sieht es nicht als ihre Aufgabe an, das allgemeine Datenschutzniveau anderer Staaten in dieser Form zu bewerten.

Zu 15.

Innerhalb der Exekutive der Vereinigten Staaten besteht eine Vielzahl an Aufsichtseinrichtungen, die die Tätigkeit von Bundesbehörden unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten unabhängig untersuchen und bewerten und hierüber Bericht erstatten sowie Vorschläge für Korrekturmaßnahmen unterbreiten. Jeder dieser Aufsichtseinrichtungen stehen nach Auskunft der Vereinigten Staaten Verfahren und Maßnahmen zur Verfügung, um eine Behörde zu zwingen, ihre Richtlinien oder Systeme zu ändern, die

nicht mit bestehenden Gesetzen oder Leitlinien übereinstimmen oder auf sonstige Weise Grundrechte gefährden.

Auf Seiten der Vereinigten Staaten sind das Justizministerium und das Ministerium für Heimatschutz für die Ausführung des bilateralen Abkommens zuständig. Das Justizministerium verfügt über ein sog. Privacy and Civil Liberties Office (Amt für Datenschutz und Bürgerrechtsangelegenheiten), das u. a. für die Entwicklung von Mechanismen zum Schutz von Bürgerrechten insbesondere in Bezug auf die Terrorismusbekämpfung zuständig ist. Eine vergleichbare Einrichtung findet sich auch im Heimatschutzministerium. Dort ist der gesetzlich verankerte sog. Chief Privacy Officer (Datenschutzbeauftragter) für die Überwachung der Einhaltung bundesrechtlicher Datenschutzvorschriften zuständig.

Zu 16.

Eine Ausweitung des Abkommens auf andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist nicht vorgesehen. Zur Verbesserung des transatlantischen Informationsaustauschs insgesamt wäre es jedoch sinnvoll, wenn auch andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit den USA entsprechende bilaterale Übereinkünfte treffen würden. Vor diesem Hintergrund wirbt Deutschland bei seinen europäischen Partner für den Abschluss vergleichbarer Abkommen mit den USA.

Zu 17.

Zunächst muss das Abkommen unterzeichnet werden. Erst nach der Unterzeichnung kann das Gesetzgebungsverfahren zur Verabschiedung des erforderlichen Vertragsgesetzes eingeleitet werden, im Rahmen dessen die formelle Beteiligung von Bundestag und Bundesrat erfolgt. Bereits im März dieses Jahres wurde der Entwurf dem Innenausschuss des Bundestages vorab zur Kenntnis übersandt.